

Nr. 15.

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Gewerkschaftssekretär Wilhelm Dachwitz-Essen,

Schriftsteller Paul Oskar Höcker-Berlin,

Direktor Theodor Hüppens - Berlin,

Rektor Menke - Guben.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Geschlecht in Fesseln „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :

Regierungsrat Freiherr von S t e i n l i n g ,

2. für die Firma Essen - Film - Produktions G.m.b.H. :

Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Bayerischen Ministeriums des Innern vom
9. Dezember 1929 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des
Innern wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 11. Oktober 1928 - Nr. 20390 - ausgesprochene
Zulassung folgender Teile des Bildstreifens verboten:

In Akt III die Titel 4 und 11 : „ Ich hab' schon
erlebt, dass sich einer selbst entmannt hat, nur da-
mit er endlich schlafen konnte „, sowie die Darstellung

des Gefangenen vor und nach Titel 11, der beim Spaziergang auf dem Gefängnishof eine Scherbe erblickt, sich darauf stürzt und alsdann von zwei Aufsehern gepackt wird.

Länge : 13,50 m

In Akt IV nach Titel 6 die Taschentuchscene von dem Augenblick an, wo an den das Taschentuch liebhabenden Gefangenen erst einer, dann zwei Mitgefangene herantreten, die ihm das Taschentuch zu entreissen versuchen, worauf eine allgemeine Balgerei entsteht, bis zu dem Augenblick, wo sich die Zellentür öffnet und zwei Aufseher erscheinen.

Länge : 8,80 m.

In Akt IV nach Titel 12 ff.: Frau Semmer rast an das Gefängnistor, ein Aufseher öffnet, ein Hund erscheint bellend, worauf sie fortstürzt, einschliesslich der Titel 13-18 : „ Mein Mann ! “ und „ Mann “, sowie die Gressaufnahme des Kopfes der die Worte „ Mann “ stammelnden Frau.

Länge : 38,60 m.

In Akt V vor Titel 1 : Ein Gefangener klettert über den Bettrand und liebkost seinen Mitgefangenen

Länge : 9 m.

In Akt V, Titel 14 die Worte : „ - die Gesetze der Menschen sind schlecht und brutal; sie reissen uns unbarbarisch in die Tiefe ! “

In Akt VI, Titel 10a : „ Joh weiss, dass es in der

Theorie

Theorie einen modernen Strafvollzug gibt. In der Praxis ist jedoch alles beim alten geblieben.

(In Akt II, Titel 6 wird das Wort „ Gefängnis “ ersetzt durch „ Untersuchungsgefängnis “).

- II. Der weitergehende Antrag wird abgewiesen.
- III. Die am 11. Oktober 1928 ausgestellten Zulassungskarten verlieren mit dem 16. Februar 1930 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht der Entscheidung zu I entsprechend berichtigt sind.
- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe :

- I. Der Bildstreifen behandelt die Geschlechtsnet der männlichen Strafgefangenen und der von ihnen getrennten Frauen. Er zeigt das Schicksal eines jungen Ehepaares, das hart um seine Existenz kämpfen muss.

Ein Ingenieur gerät stellungslos in Not. Seine Frau nimmt eine Stellung in einer Gartenwirtschaft an, wird dort durch einen lüsternen Menschen belästigt. Ihr Mann schlägt ihn nieder. Der Getroffene stürzt ein paar Stein-
stufen hinunter, sodass er stirbt. Körperverletzung mit tödlichen Ausgang führt zu dreijähriger Gefängnisstrafe, obwohl das Gericht mildernde Umstände in Rechnung zieht. Mit der Zeit fühlt sich der Gefangene aus sexueller Not dazu gedrängt, sich widernatürlichen Neigungen hinzugeben. Währenddessen bricht seine Frau, von physischen Qualen gepeinigt, die Ehe. Nach der Entlassung aus dem Gefängnis stehen sich beide mit schlechtem Gewissen gegenüber. Ihre

Kraft, ein neues Leben zu beginnen, ist gebrochen. Sie öffnen den Gashahn.

II. Die Bayerische Regierung hat den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens beantragt, weil er ihr geeignet erscheint, die öffentliche Ordnung zu gefährden und ent-sittlichend zu wirken.

Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung wird darin erblickt, dass der Bildstreifen geeignet sei, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege und einen geordneten, sachentsprechenden Strafvollzug zu erschüttern. Die gegen den Ingenieur verhängte Strafe von 3 Jahren Gefängnis sei ungeheuerlich, da sie in Wirklichkeit niemals für eine solche Tat verhängt und nach dem ausserordentlich günstigen Eindrucke, den der Täter mache, niemals vollständig vollzogen, sondern zum mindesten teilweise erlassen worden wäre, da der Verurteilte sicher Bewährungsfrist erhalten hätte. Diese jedem Beschauer hart und ungerecht erscheinende Bestrafung müsse das Vertrauen in die Rechtspflege erschüttern. Dasselbe gelte von der in dem Bildstreifen gegebenen Darstellung des Strafvollzugs. Die modernen Bestrebungen, die auf eine Milderung des Strafvollzugs abzielten und die im deutschen Strafvollzuge bereit zu wesentlichen Aenderungen und Verbesserungen geführt hätten, würden vollständig ausser acht gelassen. Man habe nach dem Bildstreifen den Eindruck, als hätten die Strafgefangenen nichts zu tun, als faul herumzulungern und sich darüber Gedanken zu machen, wie sie ihren geschlechtlichen Trieb befriedigen können. Es berühre geradezu widerlich, wie der Gedanke, dass die Geschlechts-

net Mann und Weib in ihren Bann schlage und alle inneren Hemmungen gegen geschlechtliche Verirrungen überwinde, in dem Bildstreifen zum Ausdruck gebracht werde. Der katholische Geistliche der Strafanstalt Zweibrücken habe einige der im Bildstreifen vorkommenden Bilder wie folgt geschildert : „ 1) Aus der gemeinsamen Haft :

Das Sexuelle ist das Hauptthema der Unterhaltung. Man sieht einen Gefangenen, der aus Brot ein nacktes Weib formt, dasselbe betastet und sich auf diese Weise befriedigt. „Das brauche ich nicht“, sagt ein anderer, „mir genügt meine Phantasie“.

In der Ecke liegt einer, der anscheinend seine „sexuelle Not“ durch Onanie zu lindern sucht. Ein älterer Gefangener sagt ihm : „Hat's dich schon gepackt ? Ich habe einen gekannt, der sich selbst entmannt hat, um wenigstens seine Nachtruhe zu haben“.

Am nächsten Tage Spaziergang im Hof ! Der Gefangene sieht eine Scherbe liegen, die er beim Vorbeigehen mit wachsender Erregung anstiert. Seine Gedanken verrät der auf der Leinwand erscheinende Text : „Ich habe einen gekannt, der sich selbst entmannt hat, um wenigstens seine Nachtruhe zu haben“. Schliesslich stürzt er sich in höchster Versweiflung auf die Scherbe los. Von 2 Aufsehern wird er zum Arzte geführt. Wenn ich mich recht entsinne, ist es dieser Gefangene, der immer wieder verlangt : „Lasst mich wenigstens⁸ einen Tag zu meiner Braut!“ Das Urteil des Arztes lautet : „Simulant ! In den Arrest !“.

2. Der erste Besuch der Frau im Gefängnis.

Eine äusserst anstössige und widerwärtige Scene ! Beim

Abschiede

Abschiede von seiner Frau drückt und küsst Sommer dieselbe von oben bis unten. Seine aufs höchste gesteigerte sexuelle Erregung treibt ihm dicke Schweißstropfen auf die Stirne. Nach dem Besuche wird ein Tuch bei ihm gefunden, damit doch auch der Fetischismus im Gefangenen vertreten ist. Der „ grausame “ Beate schickt den armen Gefangenen für dieses „ unschuldige “ Vergnügen auch noch in den Arrest. Du rückständiger Spiessbürger, hast du denn gar kein bißchen Verständnis für die sexuelle Not der Gefangenen ?

3. Eine Nacht im gemeinsamen Schlafsaal.

Selbstverständlich feiert auch hier die Perversität ihre Orgien. Homosexuelle Annäherung wird stark angedeutet. Im Schlafsaal schliesst Sommer auch seine homosexuelle Freundschaft, weil seine Phantasie (es erscheint auf der Leinwand sein Weib in vollständig nacktem Zustand) nicht mehr ausreicht, seine sexuelle Not zu stillen.

Auch über seine Frau kommt in einer Nacht die sexuelle Not. Sie rast an die Gefängnispforte und klopft mit beiden Fäusten, nach ihrem Manne verlangend. Es erscheint ein Aufseher und ein kläffender Hund, um sie zu verjagen. Traurig geht sie ab. Sie kommt an die Villa ihres Freundes Steinau, er nimmt sie für diese Nacht auf und - ihre sexuelle Not ist ebenfalls gestillt .

Refrain: „ Welch grausamer Strafvollzug, der den Mann zur Homosexualität, die Frau zum Ehebruche treibt ! “

4. Zweiter Besuch der Frau im Gefängnis.

Der Herr Direktor macht auf ihre Bitte hin zum 1. Male eine Ausnahme und lässt sie eine Viertelstunde allein mit ihrem Manne. Dieser erscheint, bleibt schuld bewusst an der

Türe stehen und findet keine Worte. Auch sie wagt es nicht, im Bewusstsein ihrer Schuld das Schweigen zu brechen. In der letzten Minute rollen ihr ein paar Tränen aus den Augen. Sommer kommt, um sie abzutrocknen, und in diesem Augenblicke legt sich schon die Hand des Direktors auf seine Schultern, um den Besuch abubrechen.

Während dieses Besuches sitzt der Direktor bei seiner Familie am reich gedeckten Kaffeetische. Selbstverständlich darf auch das Hündchen nicht fehlen, das von allen Leckerbissen erhält und sich's auf dem Sofa bequem machen darf. Und die armen Gefangenen ?

5. Gottesdienst.

Das einzige Bild aus dem Erziehungsstrafvollzug ist der Gottesdienst für die Gefangenen - und selbst das ist nur eine Karikatur. Der Prediger redet über die Köpfe seiner Zuhörer hinweg. Die Mienen der Gefangenen sind ein Spiegelbild ihrer inneren Gesinnung. Verbitterung und Hass, sowie Stumpf-sinn. Der Freund des Sommer benützt selbst den Gottesdienst für seine homosexuelle Lust und er regt auch Sommer zu denselben Gedanken an, indem er ihre beiden Vornamen auf ein Blatt schreibt und sie mit einem Kreis umschliesst.

6. Besuch Steinaus bei einem Abgeordneten.

Die Bemühungen Steinaus um die Milderung des Strafvollzugs führen ihn zu einem Abgeordneten. Dieser sucht ihm klar zu machen, dass Strafe sein muss, zeigt ihm aber auch an Bildern das Bestreben des modernen Strafvollzugs, das Los der Gefangenen zu mildern. Antwort des Steinau: „ Das ist die Theorie, die Praxis ist ganz anders. Geben Sie den Gefangenen

ab und

ab und zu Urlaub ! Das ist besser, als mit Soda und Frei-
übungen natürliche Triebe gewaltsam zu unterdrücken .” „Zur
Verbesserung von Pferde - und Hunderassen gibt man Millionen
aus, für Verbesserung des Strafvollzugs hat man nichts übrig?
„ Herr Abgeordneter, Sie werde ich für die Zukunft nicht
mehr wählen! ”

Und du, mein lieber Zuschauer, wirst doch sicher die -
selbe Konsequenz ziehen und nur einem Manne die Stimme geben,
der das Gefängnis in ein Bordell verwandelt ? ! Es ist ja
nicht ausgeschlossen, dass du die sexuelle Not des Gefange-
nen an deinem eigenen Leibe einmal verspüren musst !

Der humane Gefängnisreformer nimmt natürlich für sich
das Recht in Anspruch, die Ehefrau des Gefangenen zu verfüh-
ren und sie vor der Entlassung ihres Ehemannes aus dem Ge-
fängnis um ihre Hand zu bitten. Die Frau, die sich doch noch
wegen ihrer Untreue schämt, tröstet diesen Ehrenmann mit
den Worten : „ Nicht die Menschen sind schlecht, sondern
die Gesetze der Menschen sind es, welche die Menschen .
schlecht machen .. ”

7. Nach der Entlassung aus dem Gefängnis.

Sommer gesteht seiner Frau, dass er nicht mehr mit ihr
leben könne. In der Meinung, er habe von ihrem ehebrecheri-
schen Treiben Kenntnis, gesteht sie alles ein. Dared grosse
Mut ! Mitten in dieser Scene erscheint der homosexuelle
Freund aus dem Gefängnis. In der Meinung, er sei der Schul-
dige, bittet er beim Weggehen die Frau um Verzeihung mit den
Worten : „ Gnädige Frau, verzeihen Sie, wenn ich Ihr Glück
zerstört habe .” “

In der Rechtsprechung der Filmoberprüfstelle werde anerkannt, dass ein Bildstreifen, der ähnlich wirke, als er= sichtlich im Sinne des Lichtspielgesetzes anzusehen sei.

III. Der Widerrufsanspruch ist an sich zulässig, aber nur zu einem Teil begründet.

In dem Antrag der Bayerischen Regierung vom 9. Dezember 1929 wird anerkannt, dass der Bildstreifen deshalb, weil er den Gedanken verflucht, den Strafgefangenen solle durch Beur= laubung Gelegenheit zur Befriedigung ihrer sexuellen Bedürf= nisse gegeben werden, da die erzwungene geschlechtliche Ent= haltbarkeit die Gefangenen notwendig zu geschlechtlichen Ver= irrungen, insbesondere zu homosexueller Betätigung führe im Hinblick auf die Vorschrift des § 1 Abs. 2 S. 3 des Lichtspiel= gesetzes nicht verboten werden kann. Die antragstellende Landessentralbehörde hält jedoch wegen der Benützung von Verallgemeinerungen und Typisierungen, die nach den Erfahrun= gen des täglichen Lebens nicht berechtigt seien, den Verbot= grund gemäss § 1 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. für gegeben.

IV. Der Verbotgrund der Ordnungsgefährdung wird in der ver= weisenden Behandlung der Rechtspflege und des Strafvollzugs erblickt, durch die das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege und einen geordneten, sachentsprechenden Straf= vollzug erschüttert werde. Gegründet wird diese Auffassung darauf, dass der Held des Bildstreifens, obwohl nach der Sachlage ein Grund für die Verhängung von Untersuchungshaft nicht ersichtlich sei, verhaftet und zu der ungeheuerlichen Strafe von 3 Jahren Gefängnis verurteilt werde und keine Bewährungsfrist zugesprochen erhalte. Es kann unbedenklich
zugegeben

sugegeben werden, dass dies dem normalen Gang heutiger Rechtsprechung nicht entspricht. Die Oberprüfstelle hat jedoch in zahlreichen Entscheidungen festgestellt, dass von den Herstellern von Bildstreifen nicht verlangt werden könne, dass sie bei Schilderung strafprozessualer Tatbestände und strafrechtlicher Situationen sich genau an die einschlägigen Bestimmungen der StPO. und des StGB. halten. Die Forderung absoluter Paragraphentreue würde ein ferneres filmdramatisches Gestalten unmöglich machen. Allerdings darf bei der hiernach zulässigen Uebertreibung und Entstellung der tatsächlichen und Rechtslage nicht so weit gegangen werden, dass aus Recht Willkür und in dem nicht rechtskundigen Beschauer der Eindruck erweckt wird, als urteilten die Gerichte leichtfertig und oberflächlich oder gar parteiisch (Urteile v. 5. Januar und 9. Dezember 1927-Nr. 1075 und 1231). Das ist vorliegend nicht der Fall. Jeder Beschauer des Bildstreifens wird die gegen den Täter erkannte Strafe zwar als schwer, aber nicht als ungerecht oder gar als unverdient empfinden. Sagt doch selbst der Verteidiger, als er Sommer im Untersuchungsgefängnis aufsucht: „ Wir können nur hoffen, dass der Verletzte mit dem Leben davon kommt, sonst kann die Sache für Sie schwierig werden “ (Akt II, Titel 18) und entschliesst sich das Gericht erst „ nach langen Schwanken “ (Akt II, Titel 25) angesichts des „ einwandfreien Vorlebens “ des Angeklagten (Akt II, Titel 24) zu der hohen Strafe. Von einer Erschütterung des Vertrauens des Volkes in die Rechtspflege kann hiernach nicht die Rede sein

Ebensowenig

Ebensowenig ist die Tatsache, dass in dem Bildstreifen gewisse moderne Bestrebungen, die auf eine Milderung des Strafvollzugs abzielen und die im deutschen Strafvollzuge bereits zu wesentlichen Aenderungen und Verbesserungen geführt haben, nicht augenfällig werden, geeignet, im Volk eine Vertrauenskrise hinsichtlich des heutigen Strafvollzugs herbeizuführen. Dem Bildstreifen kann in dieser Hinsicht eine hetzerische Tendenz nicht nachgewiesen werden; die Zellen sind luftig und angemessen ausgestaltet, das Erscheinen eines Vogels auf dem Fensterbrett wirkt versöhnlich, die Aufseher treten den Gefangenen korrekt und ohne unnötige Schärfe und Härte entgegen, der Gefängnisdirektor ist ein menschenfreundlicher Mann und gestattet sogar eine Ausnahme von der Regel der Beaufsichtigung der Besuchsstunde (Akt V, Titel 11). In dem Beschauer wird keineswegs der Eindruck erweckt, als hätten die Strafgefangenen nichts zu tun, als faul herumzulungern und sich darüber Gedanken zu machen, wie sie ihren geschlechtlichen Trieb befriedigen können. Die Gefangenen arbeiten und betätigen sich daneben als Bildhauer (Akt III nach Titel 6 : Darstellung des Gefangenen, der aus Brot eine Frau modelliert) oder als Zeichner (Akt IV, nach Titel 8 : Sommer malt das Bild seiner Frau an die Gefängniswand). Wenn wegen der Mitnahme des Taschentuchs einer Besucherin „ Drei Tage Strafszelle “ (Akt IV, Titel 7 und 8) verhängt werden, so geschieht dies ersichtlich nur im Hinblick auf den aus diesem Anlass erwachsenen Kampf der Zelleninsassen, bei dem sogar einer der Gefangenen den Tod findet.

Dasselbe gilt von der Darstellung des Gottesdienstes der Gefangenen

Gefangenen im V. Akt. Die Oberprüfstelle lehnt es ab, in der durchaus würdigen und ernsten Darstellung des Bildstreifens eine „Karikatur“ zu erblicken. Die Behauptung des katholischen Geistlichen der Strafanstalt Zweibrücken, dass der Prediger „über die Köpfe seiner Zuhörer hinwegrede und dass die Mienen der Gefangenen nur Verbitterung und Hass sowie Stumpfsinn“ verrieten, hat in der Besichtigung des Bildstreifens keine Bestätigung gefunden. Uebersaus eindrucksvoll sind vielmehr die mit bewegter Kamera aufgenommenen Gesichter der in der Gefängniskirche versammelten Gefangenen, auf deren Mienen sich je nach Charakter und Temperament Annahme oder Ablehnung des geistlichen Zuspruchs widerspiegeln. Wenn, was von dem Gewährsmann der antragstellenden Landessentralbehörde ebenfalls gerügt wird, Herr Freund Sommers den Gottesdienst dazu benutzt, seinen und seines Mitgefangenen Namen in das Gesangbuch zu schreiben und mit einem Kreis zu umschliessen, so findet das seine Erklärung in der schwülen Atmosphäre dieses Gefängnisses und bedeutet in keiner Weise eine Störung des Gottesdienstes. Dasselbe gilt von dem Gespräch Steinaus mit dem Abgeordneten im VI. Akt, bei dem Ansicht gegen Ansicht steht und aus dem Steinau die durchaus verständliche Folgerung zieht: „Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter, ich weiss jedenfalls, wen ich in Zukunft nicht wählen werde!“ (Akt VI, Titel 13).

Hiernach kann sowohl im Hinblick auf die Darstellung der Rechtspflege wie auf diejenige des Strafvollzugs von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht die Rede sein. Jedenfalls geht der Antrag auf Erlass eines Vollverbots aus

diesen

diesem Grunde über den Rahmen der durch das Lichtspielgesetz gezogenen Grenzen hinaus. Die Titel, deren Fassung das Mass zulässiger Kritik überschreiten (Akt II, Titel 6 : „ Schöne Zustände - wenn es jedem Denunzianten möglich ist, unschuldige Menschen ins Gefängnis zu bringen!“ , Akt V, Titel 14 : „ Du bist nicht schuldiger als er und ich - die Gesetze der Menschen sind schlecht und brutal; sie reißen uns unbarmherzig in die Tiefe ! “ und Akt VI, Titel 10a : „ Joh weiss, dass es in der Theorie einen modernen Strafvollzug gibt. In der Praxis ist jedoch alles beim alten geblieben.“ sind auf Grund von § 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes nachträglich verboten worden.

- V. Was sodann den Verbotgrund der entsittlichenden Wirkung anlangt, so konnte nicht, dem Antrag der Bayerischen Regierung entsprechend, jede Bildfolge gestrichen werden, die eine Veranschaulichung der nun einmal den Gegenstand des Bildstreifens abgebenden Geschlechtsnot der Gefangenen und ihres Abgleitens zur Homosexualität veranschaulicht oder auch nur andeutet. Auf Grund der den Prüfstellen und der Oberprüfstelle nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteile der Oberprüfstelle vom 15. April 1925, 12. Juli 1926, 12. Oktober 1927, 19. März, 5. Dezember 1929 und 8. Januar 1930. - Nr. 14, 176, 926, 263, 596 und 9) konnten hier vielmehr nur diejenigen Teile des Bildstreifens von der ferneren Vorführung ausgeschlossen werden, die direkt moralverletsend wirken. Das ist bei den Teilen des Bildstreifens der Fall, die durch Uebersteigerung oder übertriebene

triebene Realistik der Darstellung eine abträgliche Wirkung auf die Beschauer erwarten lassen und die, wie der Bayerische Antrag ergibt, im zweitgrössten Land des Reiches in dieser Richtung bereits Anstoss erregt haben. Das trifft auf den im Urteilstener näher umschriebenen Selbstentmannungsversuch eines Gefangenen im III. Akt, die Falschentuchszene des IV. Aktes in ihren übersteigerten Auswirkungen, die homosexuelle Betätigung eines Gefangenen im Schlafsaal (Akt V) und insbesondere auf das Anrennen der in ihrer „Geschlechtsnet“ geradesu wahnsinnigen Frau an die Gefängnispferten im VI. Akt zu. Es muss allerdings auf das normale Schamgefühl, insbesondere weiblicher Zuschauer, verletzend wirken, wenn hier eine Frau gezeigt wird, deren durch krankhafte Ueberreizung des Geschlechtstriebes verursachte Extase schliesslich darin ihren Ausdruck findet, dass ihr Schrei nach ihrem Mann („ Mein Mann ! “ - Akt IV, Titel 13 - 16) in ein geiles Gestammel nach einem Mann („ Mann “ - Titel 17 - 18) ausklingt.

VI. Die Oberprüfstelle verkennt nicht, dass der Bildstreifen ein heikles Thema behandelt und Gewagtes auf die Leinwand bringt. Dieses Unternehmen wird jedoch dadurch erträglich, dass - von den oben aufgezählten Ausnahmen abgesehen - Gewagtestes durch einen gewissen Fakt der Behandlung doch erträglich wird und dass ein ernster Stoff zwar mutig und bisweilen recht deutlich, aber nicht ohne eine gewisse Dezens behandelt wird. Wenn der Bildstreifen auch das ungemein schwierige Problem der Sexualität der Gefangenen nicht so von allen Seiten her beleuchtet, dass eine

Erweiterung

Erweiterung tatsächlicher Kenntnisse und eine Zurechtrückung des Urteils über diese heikle soziale Frage erfolgt, so wird doch das vorliegende Einzelbeispiel mit seinem überaus tragischen Ausgang so eindrucksvoll und mittelebendend geschildert, dass die sündigen und unter ihrer Sünde leidenden Menschen dem Herzen des Beschauers nahe gebracht und er zum Nachdenken über ein wichtiges Problem der Gegenwart veranlasst wird.

Bei dieser Gesamtwirkung des Bildstreifens musste dem Antrag der Bayerischen Regierung auf ein nachträgliches Verbot des zugelassenen Bildstreifens der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Regierungsoberinspektor.

